

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für die in der Trägerschaft des Landkreises Wesermarsch befindlichen allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereiches I (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 24. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Landkreis Wesermarsch ist Träger der öffentlichen Schulen im Sekundarbereich I.

§ 2 - Schulbezirke

Die Schulbezirke der Schulen im Sekundarbereich I im Landkreis Wesermarsch werden gemäß § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr.10/2013 S. 165) wie folgt festgelegt:

2.1 Schulbezirk Berne

Der Schulbezirk der **Oberschule Berne** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Berne.

2.2 Schulbezirk Brake

- a. Der Schulbezirk der **Integrierten Gesamtschule** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen im gesamten Landkreisgebiet.
- b. Der Schulbezirk des **Gymnasiums Brake** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen in den Gemeinden Jade und Ovelgönne sowie den Städten Elsfleth und Brake. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berne können das Gymnasium in Brake besuchen.
- c. Der Schulbezirk des Sekundarbereiches I der **Pestalozzischule Brake** (Förderschule Lernen) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen des gesamten Landkreisgebietes.

2.3 Schulbezirk Elsfleth

Der Schulbezirk der **Oberschule Elsfleth** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Elsfleth. Die Schülerinnen und Schüler der Stadt Brake und der Gemeinde Ovelgönne können die Oberschule Elsfleth besuchen.

2.4 Schulbezirk Jade

Der Schulbezirk der **Oberschule Jade** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Jade. Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ovelgönne können die Oberschule Jade besuchen.

2.5 Schulbezirk Lemwerder

- a. Der Schulbezirk der **Oberschule Lemwerder** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Lemwerder.
- b. Der Schulbezirk des **Gymnasiums Lemwerder** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Berne – Ganspe, Lemwerder -Mitte und - Deichshausen. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berne können das Gymnasium in Lemwerder besuchen.

2.6 Schulbezirk Nordenham

- a. Der Schulbezirk der **Hauptschule Am Luisenhof** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen im gesamten Landkreisgebiet.
- b. Der Schulbezirk der **Realschule Am Luisenhof** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen im gesamten Landkreisgebiet.
- c. Der Schulbezirk der **Oberschule I Nordenham** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen.
- d. Der Schulbezirk des **Gymnasiums Nordenham** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen in den Gemeinden Butjadingen und Stadland sowie der Stadt Nordenham.
- e. Der Schulbezirk des Primarbereichs mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung und des Sekundarbereiches I der **Schule Am Siel Nordenham** (Förderschule Lernen – Sek I-Bereich, GE – Primar- und Sek I-Bereich) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen des gesamten Landkreisgebietes.
- f. Für die **Hauptschule Abbehausen** bleiben bis zum Auslaufen der letzten Jahrgänge die Regelungen der Schulbezirkssatzung aus dem Jahre 2007 bestehen.

2.7 Schulbezirk Stadland

Der Schulbezirk der **Oberschule Rodenkirchen** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Stadland. Die Schülerinnen und Schüler der Stadt Brake und der Gemeinden Butjadingen und Ovelgönne können die Oberschule Rodenkirchen besuchen.

Für alle auslaufenden Schulformen bleiben die Regelungen der bisherigen Satzung aus dem Jahre 2007 bestehen.

Die von den Städten und Gemeinden beschlossenen Regelungen zu den Schulbezirken ihrer Grundschulen sind Grundlage dieser Satzung.

Die Form der jeweiligen Ganztagschulen (freiwillige, teilgebundene oder gebundene) ist der Homepage des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen. (www.landkreis-wesermarsch.de)

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.07.2016. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfügungen über die Festsetzung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen, ausgenommen auslaufende Schulformen, in der Trägerschaft des Landkreises Wesermarsch außer Kraft.

26919 Brake, den 24. März 2014

Thomas Brückmann
Landrat